

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Renate Künast, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Uwe Kekeritz, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Tom Koenigs, Undine Kurth (Quedlinburg), Monika Lazar, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Dr. Hermann Ott, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Krista Sager, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Dorothea Steiner, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Daniela Wagner, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen**

Die fortgesetzte Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 7. Juli 2009 und vom 21. Juli 2010 deutlich gemacht, dass die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Ehegatten in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft leben, die ebenfalls eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründet. Die Privilegierung der Ehe liegt demnach in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterscheiden sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe nicht.

Eine Ungleichbehandlung sei jenseits der bloßen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichend gewichtiger Sachgrund vorliege, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung rechtfertige (1 BvR 1164/07, Rn. 105).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts reicht die abstrakte Vermutung, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, nicht aus, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.

Mitglieder der Bundesregierung und Vertreter der Koalitionsfraktion der CDU/CSU und FDP äußerten sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 widersprüchlich zu den daraus folgenden Konsequenzen. Die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, sprach sich am 19. August 2010 gegenüber dem „Münchner Merkur“ unter Bezugnahme auf die fortbestehende Ungleichbehandlung beim Einkommensteuer-

recht für eine zügige Gleichstellung aus: „Wir Liberale sehen nicht die Notwendigkeit, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Aufgrund der bisherigen Entscheidungen ist ja eine klare Linie des Gerichts erkennbar“. Auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP sieht eine Gleichstellung in Steuerfragen vor: „Wir wollen gleichheitswidrige Benachteiligungen abbauen und insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umsetzen“.

Dem stellt sich der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, entgegen. Nach seiner Ansicht lässt das Bundesverfassungsgericht im Steuerrecht weiterhin Unterschiede zu, wenn dafür besondere Gründe vorliegen. „Ein solcher Differenzierungsgrund ist beim Ehegattensplitting die Förderung der Ehe, insbesondere im Hinblick auf ihre bleibende Bedeutung als typische Grundlage der Familie mit Kindern.“, sagte der Bundesminister dem Magazin „FOCUS“ am 21. August 2010. Damit widerspricht der Bundesminister dem Wortlaut des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2010 (1 BvR 1164/07) sagte: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiographie aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgelegt. [...] In zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder.“ (ebd. Rn. 112) Und weiter:

„Eine familienpolitische Intention des Satzungsgebers mit dem Ziel, dass Kinder möglichst mit verheirateten Eltern aufwachsen und daher Anreize zur Eheschließung gegeben werden sollten, ist nicht erkennbar und könnte zudem allenfalls eine Privilegierung gegenüber Paaren begründen, die eine Ehe eingehen könnten, also der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nicht aber gegenüber der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft.“ (ebd. Rn. 104).

Auch in vielen anderen Bereichen bestehen immer noch teilweise absurde Vorschriften, die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gegenüber Ehegatten benachteiligen. Trotz grundsätzlicher Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, gibt es dort weiter diskriminierende Bestimmungen. Im Versammlungsrecht werden die Züge von Gesellschaften aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft anders als Züge von Hochzeitsgesellschaften behandelt. Völlig unbegründete Benachteiligung existiert im Sprengstoffgesetz, in der Höfeordnung und im Heimarbeitengesetz. Auch bei der Wahl der Krankenkasse sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten noch nicht gleichgestellt.

Aus näher nicht erkennbaren Gründen werden ferner verpartnerte Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger sowie Landwirtinnen und Landwirte gegenüber ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen weiterhin diskriminiert. Ebenfalls müssen verpartnerte Blinde, die Selbstständig sind, laut Umsatzsteuergesetz in bestimmten Situationen höhere Steuer zahlen als verheiratete Blinde.

Schließlich werden Kinder – abhängig davon, ob sie verpartnerte oder verheiratete Eltern haben – nicht nur indirekt im Steuerrecht sondern auch direkt bei Kindergeld, Kinderzulagen und Kinderzuschlägen anders behandelt. Die Absurdität dieser Ungleichbehandlung verdeutlicht die Regelung, nach der die verheirateten – aber nicht verpartnerten – Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, vom Empfang des Kinderzuschlags ausgeschlossen werden. Ansonsten diskriminiert die bestehende Rechtslage die in einer Lebenspartnerschaft aufwachsenden Kinder.

Die Fragesteller und Fragestellerinnen erwarten, dass die Fragen 1 bis 28 jeweils einzeln beantwortet werden und bei den Fragen 2 bis 28 die Bundes-

regierung gegebenenfalls den jeweiligen hinreichend gewichtigen Sachgrund, gemessen an Regelungsgegenstand und -ziel, für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung einzeln erläutert.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche bundesrechtlichen Ungleichbehandlungen bestehen zum aktuellen Zeitpunkt noch zwischen der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Ehe (bitte gesetzliche Regelungen enumerativ aufzählen, Fundstellen mit Paragraph und Gesetz)?
2. a) Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht (bitte unterschiedliche ungleich behandelnde Vorschriften getrennt begründen)?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

- b) Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Entscheidung des niedersächsischen Finanzgerichtes vom 9. November 2010, dass die verweigerte einkommensteuerrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe verfassungswidrig sei, da dahinstehen könne, ob die Eignung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zur Zeugung gemeinsamer Kinder den Splittingtarif zugunsten von Ehegatten rechtfertige?

Das geltende Recht mache nämlich die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziere gerade nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien (Az 10 V 309/10), und welche rechtspolitischen Konsequenzen zieht sie aus diesem Urteil?

3. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund rechtfertigt es aus Sicht der Bundesregierung, dass die Stiefkindadoption leiblicher Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners erlaubt ist, die von adoptierten Kindern dagegen nicht?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

4. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Kindern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Kindern von Ehegatten gemäß den §§ 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Benachteiligung zu beenden?

5. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Kindern verpartnerter Eltern gegenüber Kindern verheirateter Eltern gemäß § 4 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, nach dem ein Anspruch auf Kinderzulage eines Ehegatten als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften in bestimmten Fällen den Anspruch des anderen Ehegatten auf Kindergeld – anders als bei den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern – nicht ausschließt?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

6. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von verheirateten gegenüber verpartnerten Kindern bei der Gewährung des Kinderzuschlags für ihre Eltern gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

7. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung, dass Lebenspartnerinnen und Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, das die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei Erfüllung gleicher Voraussetzungen – anders als dessen Ehegatte – kein Kindergeld gemäß § 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhält?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Benachteiligung zu beenden?

8. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Ungleichbehandlung von verpartnerten gegenüber verheirateten Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern bei Versorgungsansprüchen gemäß den §§ 29 und 32 des Schornsteinfegergesetzes, bei denen Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des Versorgungsausgleichs sowie des Rentensplittings nur bei Ehegatten, nicht dagegen bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern unberücksichtigt bleiben?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

9. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von verpartnerten gegenüber verheirateten Blinden bei der Befreiung ihrer Umsätze von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nummer 19 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

10. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen gemäß § 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte betreiben?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

11. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten bei der Beitragsbefreiung gemäß § 44 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

12. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die immer noch bestehende Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

13. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung der Züge von Gesellschaften aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft gegenüber den Zügen von Hochzeitsgesellschaften gemäß § 17 des Versammlungsgesetzes, der für die Organisation bestimmter Feste Erleichterungen für die Veranstalter vorschreibt?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

14. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von verwitweten Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die gemäß § 12 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe nach dem Tode des Erlaubnisinhabers – anders als Ehegatten – den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf Grund der bisherigen Erlaubnis nicht fortsetzen dürfen?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

15. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt es aus Sicht der Bundesregierung, dass die Höfeordnung nur für gemeinschaftliche land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen von Ehegatten und nicht auch für die von Lebenspartnern gilt?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

16. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Betreuten des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten sowie von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Kinder oder Jugendlichen, die sich bei einem in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten in freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung befinden, gegenüber deren Ehegatten?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

17. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten bei der Wahl der Krankenkasse gemäß § 173 Absatz 2 Nummer 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

18. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten bei der Neuausschreibung einer Zulassung eines Vertragsarztes gemäß § 103 Absatz 4 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

19. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die ihren Aufenthaltstitel nicht wie Ehegatten gemäß § 39 Nummer 5 der Aufenthaltsverordnung einholen oder verlängern lassen können?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

20. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die gemäß § 9 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – anders als Ehegatten – nicht eingebürgert werden, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode der deutschen Lebenspartnerin bzw. des deutschen Lebenspartners oder nach Rechtskraft des die Lebenspartnerschaft auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

21. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern eines die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erfüllenden Ausländers und dessen Kindern, die gemäß § 10 Absatz 2 StAG – anders als Ehegatten und deren Kinder – auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten, nicht eingebürgert werden?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

22. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, nach dem im Falle des Todes oder völliger Erwerbslosigkeit einer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners – anders als bei Ehegatten – die Möglichkeit der vorzeitigen Verfügung der Wohnungsbauaufwendungen nicht besteht?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

23. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gemäß § 15 der Abgabenordnung, nach dem weder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner noch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister noch Geschwister der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner als Angehörige einzuordnen sind?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

24. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Feststellung der örtliche Zuständigkeit eines Finanzamtes gemäß § 19 Absatz 1 der Abgabenordnung?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

25. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, nach dem vermögenswirksame Leistungen lediglich zugunsten des Ehegatten eines Arbeitnehmers angelegt werden können?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

26. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen bei der vorzeitigen Verfügung vermögenswirksamer Leistungen gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

27. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen gemäß § 8 Absatz 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, nach dem eingezahlte vermögenswirksame Leistungen vor Ablauf der Sperrfrist auf Bausparverträge des Ehegatten – anders als der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners – überwiesen werden dürfen?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

28. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, in dem Lebenspartnerinnen und Lebenspartner – anders als Ehegatten – nicht als Hinterbliebene gelten?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Berlin, den 30. November 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

